

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rumpenheimer und Bürgeler Mainbogen“

Mit Genehmigung des Hessischen Ministers für Landentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (gemäß § 16 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes) hat die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt als obere Naturschutzbehörde die nachfolgend abgedruckte Verordnung im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 15/83 vom 11.4.1983, Seite 874 und 875 veröffentlicht.
Offenbach a. M.

Der Magistrat der Stadt Offenbach a. M.
als untere Naturschutzbehörde
Dezernat I

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „ Rumpenheimer und Bürgeler Kiesgruben“
vom 23. März 1983**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde, verordnet:

§ 1

- (1) Die „Rumpenheimer und Bürgeler Kiesgruben“ werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Rumpenheimer und Bürgeler Kiesgruben“ liegt im Bürgeler Mainbogen in der Gemarkung Rumpenheim, Stadtkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 26,3 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 -Anlage 2- rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt - obere Naturschutzbehörde-, Darmstadt, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt!
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die „Rumpenheimer und Bürgeler Kiesgruben“ als Brut-, Rast- und Überwinterungsstätte für bedrohte Wasservogelarten zu sichern. Die Gewässer sind im Untermaingebiet für rastende und bestandgefährdete nordische Wasservögel von überregionaler Bedeutung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes) sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuzahlen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen

- zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
 8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
 9. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, Modellflugzeuge oder –schiffe einzusetzen;
 10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 11. die Nutzung von Wiesen zu ändern;
 12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
 13. Hunde frei laufen zu lassen;
 14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, mit den in § 3 Nr. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Ent- und Versorgungsanlagen;
4. die Ausübung der Jagd, außer auf Wasserwild;
5. a) in der Zeit vom 15. März bis 31. Dezember die Ausübung der Fischerei innerhalb der in Anlage 2 festgelegten Bereiche vom Ufer aus;
b) in der Zeit vom 15. März bis 30. September das Einsetzen von Modellschiffen mit Elektromotor innerhalb des in Anlage 2 schraffierten südöstlichen Bereichs;
c) in der Zeit vom 15. März bis 30. September das Baden innerhalb des in Anlage 2 gekennzeichneten Bereichs vom Ufer aus,
d) das Schlittschuh laufen, einschließlich des damit in unmittelbarem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Betretens und Lagerns;
6. die Kiesausbeutung, soweit sie im übrigen öffentlich-rechtlich genehmigt ist, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. der Betrieb der auf dem Flurstück Nr. 12 befindlichen eingezäunten Tierversuchsanlage;
8. die angeordneten Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. die Nutzung von Wiesen ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen lässt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14);
15. außerhalb der in § 4 Ziffer 5, Buchstabe a bis c festgelegten Zeiten und Bereiche fischt, Modellschiffe einsetzt oder badet.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.
Darmstadt, 23. März 1983

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. Graulich

(veröffentlicht als amtliche Bekanntmachung am 25.04.1983 in der Offenbach-Post)

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rumpenheimer und Bürgeler Kiesgruben“

Artikel 66

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rumpenheimer und Bürgeler Kiesgruben“ vom 23. März 1983 (StAnz. S. 874) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“

